



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Schwarzwaldmilch GmbH Freiburg, Haslacher Straße 12, 79115 Freiburg, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Abwasserneutralisation für Produktionsabwässer erteilt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

**I. Genehmigungsbescheid**

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

**II. BVT-Merkblatt** (Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:

- Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) zur Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 12.11.2019

Der Bescheid enthält unter Ziffer 3 Inhalts- und Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

**von Montag, den 19.06.2023, bis einschließlich Montag, den 03.07.2023,**

beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br., während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter [abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de](mailto:abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de) anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, den 16.06.2023

Regierungspräsidium Freiburg



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

## Zustellungsurkunde

Schwarzwaldmilch GmbH Freiburg  
Haslacher Straße 12  
79115 Freiburg

Datum 11.04.2023  
Name [REDACTED]  
Durchwahl 0761 208-[REDACTED]  
Aktenzeichen RPF54.4-8823-3798/5/3  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Änderungsgenehmigung für den Betrieb der Anlage zur Milch- und Milchprodukteherstellung: Erweiterung der Abwasservorbehandlung

### Anlagen

- 1 Gebührenmitteilung
- 1 Ordner gesiegelte Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 6, 10, 13 und 16 des BImSchG in Verbindung mit der Ziffer **7.32.1** des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) folgende

### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung:**

Der Schwarzwaldmilch GmbH Freiburg wird die Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Milch- und Milchprodukteherstellung erteilt. Diese umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände Flst. Nr. 6564/4 der Gemarkung Freiburg.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den Funktionseinheiten (FE):

- Mechanische Vorsiebung (Feststoffabscheidung)

- Abwassertanks MAB1 und MAB2 mit je 250 m<sup>3</sup>
- Gaseintrags- und Mischsystem (Abgas aus BHKW / CO<sub>2</sub> / Luft)
- Wärmeüberträger (700 kW)
- Laugenerhitzer (CIP)
- Mischbehälter 1 m<sup>3</sup> (CIP)
- Lagertank Natronlauge 1 m<sup>3</sup> (CIP)
- Lagertank Salpetersäure 1 m<sup>3</sup> (CIP)

#### Optional

- Flotationszelle (25 m<sup>2</sup>)
- Röhrenflockulator
- Flockungshilfsmittel (Polyelektrolyt) - Station
- Lagertank Flockungsmittel (Eisensalzlösung) 25 m<sup>3</sup>
- Flotatschlammtrichter
- Schlammammelbehälter 40 m<sup>3</sup>
- Schlammpresse
- Abfüllplatz für Flockungsmittel

Diese Genehmigung schließt die

### **wasserrechtliche Genehmigung**

nach § 48 Wassergesetz BW (WG) für den Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage ein.

#### **1.1. Erlöschen**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 48 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

#### **1.2. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

### **1.3. Gebühr**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■■ € erhoben.

### **2. Antragsunterlagen**

Die in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen des Antrages nach BImSchG sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Ziffer 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen deren Umfang.

Soweit diese Genehmigung ergänzende und/oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

### 3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 3.1. Allgemein

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme im Sinne dieser Nebenbestimmung erfolgt am Tage der Übergabe der Anlage von der Projektleitung auf die Betriebs- bzw. Produktionsleitung.

#### 3.2. Abwasser

##### 3.2.1. Abwassergrenzwerte

Die Beschaffenheit des Prozessabwassers muss nach der Abwasservorbehandlungsanlage, aus dem Endkontrollschacht entnommen, folgenden Anforderungen entsprechen:

Abwassermenge	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /a
<b>Parameter</b>	<b>Wert</b>	<b>Einheit</b>	<b>Probenart</b>
Temperatur	max. 35	°C	Qualifizierte Stichprobe
pH-Wert	6,5 bis 10,0	-	Qualifizierte Stichprobe
Absetzbare Stoffe	1	ml/l	Qualifizierte Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1	mg/l	Stichprobe
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (SFLS)	300	mg/l	Qualifizierte Stichprobe
CSB max. Wochendurchschnitt	2000	mg/l	24-h Mischprobe
CSB max. Tageswert	4000	mg/l	24-h Mischprobe

### **3.2.2. Abwasserbeschaffenheit**

Das anfallende Prozessabwasser ist der Abwasservorbehandlungsanlage zuzuführen. Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der nachgeschalteten kommunalen Kläranlage gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammabeseitigung oder -verwertung beeinträchtigt werden.

### **3.2.3. Amtliche Überwachung**

Im Rahmen der behördlichen Überwachung der Anforderungen dieser Entscheidung können die Abwasserverhältnisse bis zu 6-mal pro Jahr auf Ihre Kosten überprüft und auf alle relevanten Parameter untersucht werden. Zur Durchführung der Überwachung kann das Regierungspräsidium Freiburg geeignete Dritte oder Sachverständige hinzuziehen.

Ein unter Ziffer 3.2.1 genannter Wert (ausgenommen Menge, Temperatur und pH-Wert) gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der im Rahmen der amtlichen Überwachung durchgeführten letzten fünf Überprüfungen diesen Wert in vier Fällen nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

### **3.2.4. Betrieb, Unterhaltung und Wartung der Abwasseranlagen**

Die Abwasseranlagen sind nach einer Betriebsvorschrift so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass ein einwandfreier und ordnungsgemäßer Betrieb jederzeit gewährleistet ist.

In den Abwassertanks MAB1 und MAB2 sind ausreichend große und sicher zugängliche Sichtverbindungen einzubauen, sodass die Flotationsschichtdicke und die abgesetzte Schlammmenge von außen beurteilt werden können. Durch eine regelmäßige optische Kontrolle ist zu gewährleisten, dass weder Flotat noch Absetzschlamm in die öffentliche Kanalisation gelangen. Die Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der Abwassertanks MAB1 und MAB2 ist eine erste Entschlammung durchzuführen. Der Vorgang ist zu dokumentieren, insbesondere die anfallenden Schlamm-mengen. Auf deren Grundlage hat eine erste systematische Ermittlung der künftigen Intervalle für die Entschlammung zu erfolgen. Das Ergebnis ist dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Die systematische Festlegung der Zeitintervalle für die Entschlammung aufgrund der anfallenden Schlamm-menge ist fortlaufend durchzuführen und zu dokumentieren.

Etwaige Schäden an den Anlagen oder Störungen im Betrieb sind sofort unaufgefordert zu beheben. Bis zur Behebung eingetretener Störungen ist die Ableitung von Abwasser, das den Betrieb des öffentlichen Kanalnetzes oder der nachgeschalteten kommunalen Kläranlage gefährdet, untersagt.

Für den Betrieb, die Unterhaltung und die Wartung der Abwasseranlagen sind ein fachlich geeigneter, verantwortlicher Betriebsbeauftragter und dessen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestimmungen dieser Entscheidung sind ihnen gegen Unterschrift bekannt zu geben. Die Bestellung und ein Wechsel in der Person sind jeweils umgehend dem Regierungspräsidium Freiburg schriftlich mitzuteilen.

### **3.2.5. Anlagenbezogene Eigenkontrolle**

Wochentags ist täglich eine Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlage auf ordnungsgemäße Funktion und Betriebsweise durchzuführen.

Zweimal werktäglich ist eine optische Kontrolle auf Behandlungserfolg durchzuführen (z.B. Sichttiefe, Trübung, absetzbare Stoffe).

Nicht einsehbare Abwasserkanäle und -schächte sind nach dem Endkontrollschacht alle zehn Jahre auf Dichtheit zu kontrollieren, nicht einsehbare Abwasserkanäle vor dem Endkontrollschacht sind alle fünf Jahre auf Dichtheit zu kontrollieren.

### **3.2.6. Ablaufbezogene Eigenkontrolle**

Folgende Parameter sind am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage zu bestimmen:

<b>Parameter</b>	<b>Wert</b>
Abwasserdurchfluss	kontinuierlich
Temperatur	kontinuierlich
pH-Wert	kontinuierlich
CSB	werktäglich 24h-Mischprobe
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (SFLS)	zweiwöchentlich Qualifizierte Stichprobe
Absetzbare Stoffe	werktäglich Qualifizierte Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	6-mal im Jahr Stichprobe

### **3.2.7. Betriebsdokumentation**

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sowie Störungen und besondere Vorkommnisse sind nach Maßgabe des Anhangs 2 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) zu dokumentieren.

Über den Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- eingesetzte Prozesschemikalien (Handelsname, chemische Bezeichnung) und deren Verbrauchsmenge,
- anlagenbezogene Eigenkontrollen nach Ziffer 3.2.5,
- ablaufbezogene Eigenkontrollen nach Ziffer 3.2.6,
- Überprüfung der Messgeräte (Zeitpunkt, Ergebnis, Austausch/ Reparatur),
- Reinigungs- und Wartungsarbeiten, wenn diese für den Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage bedeutsam sind,
- Dokumentation von Betriebsstörungen.

Die Betriebsdokumentation ist mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Dokumentationen der Kanalprüfungen sind bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung aufzubewahren.



### **3.2.8. Überfüllung der Abwassertanks**

Der Füllstand der Abwassertanks ist mittels geeigneter Messeinrichtungen dauerhaft zu überwachen. Zusätzlich sind jeweils zwei unabhängig schaltende Überfüllmessungen im Kopf der Abwassertanks zu installieren.

Für den Füllstand der Abwassertanks ist ein Alarmwert festzulegen. Bei Überschreitung des Wertes ist ein automatischer Alarm an eine dauerhaft besetzte Stelle zu schalten.

Der gemeinsame Auffangraum aller Außentanks ist mit einem Alarmgeber zu versehen. Nach Prüfung der alarmgebenden Havarie, können ausgetretene Flüssigkeiten in die Abwassertanks gepumpt werden. Die Pumpe ist bei Überfüllung der Abwassertanks so zu steuern, dass es zu keiner zusätzlichen Beaufschlagung dieser kommt.

Für die zu ergreifenden Maßnahmen bei Überfüllung der Abwassertanks ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Diese ist dem Regierungspräsidium Freiburg vor Inbetriebnahme vorzulegen.

### **3.2.9. Betriebsstörungen/Notbetrieb**

Die zwei Abwassertanks MAB1 und MAB2 sind redundant zu betreiben, sodass bei Betriebsstörungen an einem Tank das anfallende Abwasser vollständig im zweiten Tank behandelt werden kann.

Die Arbeitsanweisung "Alarmplan Wassergefährdung Freiburg" ist vor Ort gut sichtbar auszuhängen und die zuständigen Mitarbeiter sind dahingehend regelmäßig zu unterweisen.

### **3.2.10. Abwasserjahresbericht**

Es ist ein Jahresbericht über die Eigenkontrolle mit folgendem Inhalt zu erstellen:

- Abwassermenge und analytische Messwerte der Eigenkontrolle
  - bei weniger als 20 Messwerten/Jahr, Darstellung der einzelnen Messwerte,
  - bei mehr als 20 Messwerten/Jahr, Darstellung der Messwerte aggregiert nach 0, 5, 50, 95, 100 Perzentil und Anzahl Messwerte,

- produktionsspezifische Jahresabwasserwerte für Menge, CSB und SLFS, bezogen auf die verarbeitete Menge Milch,
- Einsatz-Stoffe und -Mengen der Abwasserbehandlungsanlage gesamt und abwassermengenspezifisch je 1000 m<sup>3</sup> Abwasser,
- Daten zur Entsorgung der Schlämme,
- besondere Vorkommnisse (z.B. Überfüllung, Notbetrieb, Betriebsstörungen), Änderungen an den Anlagen.

Eine Kopie des Berichts ist dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht bis zum 31.05. des Folgejahres zuzusenden.

### **3.2.11. Installation einer Flotationsanlage**

Für den Fall und unter der aufschiebenden Bedingung, dass die unter Ziffer 3.2.1 genannten Abwassergrenzwerte für die Parameter CSB und schwerflüchtige lipophile Stoffe innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Abwasseranlagen nicht sicher eingehalten werden, wird der Antragstellerin die Pflicht zur Installation einer Flotationsanlage zur Abwasservorbehandlung (wie im Antrag für diesen Fall enthalten) auferlegt.

Zur Beurteilung der sicheren Grenzwerteinhaltung sind in den zwei Jahren nach Inbetriebnahme, neben den in Ziffer 3.2.6 aufgeführten Eigenkontrollen, sechs einwöchige Messkampagnen durch ein externes Analyselabor durchzuführen.

Die erste Messkampagne ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durchzuführen. Die weiteren fünf Messkampagnen sind gleichmäßig über die restlichen 18 Monate zu verteilen, wobei alle Jahreszeiten und saisonale Betriebszustände messtechnisch abzudecken sind.

Pro Messkampagne sind über eine Woche

- täglich eine 24h-Mischprobe zur Ermittlung der CSB-Konzentration und
- täglich eine qualifizierte Stichprobe zur Ermittlung der Konzentration an schwerflüchtigen lipophilen Stoffen (wochentags und tageszeitlich versetzt) zu analysieren.

Die Messkampagnen sind dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht mindestens zwei Wochen vor Durchführung anzuzeigen. Die Ergebnisse sind entsprechend vorzulegen.

Die Anforderungen dieser Entscheidung gelten für die Parameter CSB und schwerflüchtige lipophile Stoffe als eingehalten, wenn

- nicht mehr als 5 % der Eigenkontrollergebnisse die Werte in Ziffer 3.2.1 überschreiten (95. Perzentil) und
- 4 aus 5 Ergebnisse der externen Laboruntersuchungen und amtlichen Kontrollen unter den Werten in Ziffer 3.2.1 liegen und kein Ergebnis diese Werte um mehr als 100 % übersteigt.

Für den Fall des o.g. Bedingungseintritts bleiben weitere ergänzende Nebenbestimmungen zu Installation und Betrieb der Flotationsanlage vorbehalten.

### **3.3. Geruchsbildung**

Um die Entstehung von Geruchsemissionen aus den Abwassertanks MAB1 und MAB2 zu vermeiden, ist ein aerobes Prozessmilieu in den Abwassertanks sicherzustellen.

Der freie Sauerstoffgehalt ist an der Saugseite der Ejektorenpumpe zu messen. Für den Sauerstoffgehalt ist ein Alarmwert festzulegen. Bei Unterschreitung des Wertes ist ein automatischer Alarm an eine dauerhaft besetzte Stelle zu schalten. Die Ejektorenpumpen sind redundant zu betreiben, sodass die Luftzufuhr dauerhaft gewährleistet wird.

### **3.4. Lärm**

Die monatliche Absaugung der Abwassertanks MAB1 und MAB2 durch ein entsprechendes Saugfahrzeug darf nur im Tagzeitraum erfolgen.

Die Erhöhung der Absaugvorgänge (einmal pro Monat) oder der Dauer (3 h am Tag) ist dem Regierungspräsidium Freiburg unter Vorlage einer lärmtechnischen Betrachtung mitzuteilen.

### **3.5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Die 1 m<sup>3</sup> Lagertanks für Natronlauge und Salpetersäure sind auf separaten, stoffbeständigen Auffangwannen aufzustellen. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

### **3.6. Arbeitsschutz**

#### **3.6.1. Gefährdungsbeurteilung**

Vor Aufnahme der Tätigkeiten im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage ist in Abstimmung mit der Sicherheitsfachkraft eine Gefährdungsbeurteilung anzufertigen. Dabei sind auch die Gefährdungen der Beschäftigten durch den Kontakt mit Biostoffen insbesondere bei Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu berücksichtigen.

#### **3.6.2. Betriebsanweisung**

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage sind den Beschäftigten in verständlicher Form Betriebsanweisungen zur Verfügung zu stellen. Darin sind vor allem auftretende Gefahren für Mensch und Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen für mögliche Betriebsstörungen und Erste Hilfe darzulegen.

#### **3.6.3. Unterweisung**

Die Arbeitnehmer sind gemäß den Betriebsanweisungen zu unterweisen. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigungsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich erfolgen. Der Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten.

### **3.7. Abfall**

#### **3.7.1. Abfallregister**

Die im Betrieb anfallenden Abfälle/Schlämme sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Dabei sind die Abfälle, bezogen auf das Kalenderjahr, in einem Abfallregister zu erfassen. In dem Register sind die zugehörigen Abfallschlüsselnummern, die zu entsorgenden Mengen und der Entsorgungsweg zu dokumentieren.

### **3.7.2. Behältnisse/Kennzeichnung**

Für die Abfälle dürfen nur geeignete und zugelassene Sammel-, Transport- und Lagerbehältnisse verwendet werden. Sie sind entsprechend ihrem Inhalt (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel) zu kennzeichnen.

### **3.7.3. Abfallbeauftragter**

Sofern pro Jahr mehr als 2.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle am Standort Freiburg anfallen, ist ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen. Die Bestellung ist dem Regierungspräsidium Freiburg mitzuteilen.

## 4. Begründung

### 4.1. Beschreibung des Vorhabens

Die Schwarzwaldmilch GmbH Freiburg betreibt am Standort Freiburg eine Anlage zur Milch- und Milchprodukteherstellung. Die Anlage fällt unter die Ziffer 7.32.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag. Die Abwasservorbehandlung ist als Nebeneinrichtung zu dieser Anlage genehmigt. Im Rahmen der geplanten Gesamtmaßnahme zur Einbindung von regenerativer Wärme und Nutzbarmachung von industrieller Abwärme mit der badenovaWÄRMEPLUS soll zukünftig auch eine energetische Nutzung der bei der Vorbehandlung des Abwassers anfallenden Abwärme erfolgen. Im Zuge dessen wird die Abwasserbehandlungsanlage neu konzipiert. Beantragt wird der Umbau und die Erweiterung der Abwasserzwischen-speicherung verbunden mit einer veränderten Einleitsituation.

Nach einer Feststoffabscheidung wird das Betriebsabwasser zukünftig in zwei außenstehende Abwassertanks (Misch- und Ausgleichsbehälter: MAB1 und MAB2) mit je 250 m<sup>3</sup> gepumpt. In den Tanks sollen in der oberen Zone (Flotationszone) leichte Bestandteile aufschwimmen und in der untersten Zone (Absetzraum) schwere Bestandteile absinken. Dadurch soll die Belastung des Abwassers im Hinblick auf die Parameter CSB und schwerflüchtige lipophile Stoffe reduziert werden.

Bei Bedarf wird das Abwasser zusätzlich neutralisiert. Dazu und zur Sauerstoffzufuhr werden zwei Ejektoren in der Tankwand installiert. Diese mischen vorverdichtetes Rauchgas aus dem BHKW in das Abwasser ein, die Neutralisation wirkt daher gleichzeitig als CO<sub>2</sub>-Senke. Wenn ausnahmsweise kein Abgas zur Verfügung steht, wird die Neutralisation zunächst mit CO<sub>2</sub> aus Druckflaschen beschickt. Je nach Verbrauch soll in Zukunft ein neuer CO<sub>2</sub>-Tank nachgerüstet werden.

Die komplette Abwasserbehandlungsanlage soll mittels einer eigenen CIP-Anlage gereinigt werden. Dafür werden zwei 1 m<sup>3</sup> Lagertanks für Natronlauge (50 %) und Salpetersäure (25 %) inklusive Dosiereinrichtungen vorgesehen. Die Chemikalien werden in einem 1 m<sup>3</sup> Mischbehälter entsprechend verdünnt. Die Erwärmung des Reinigungswassers erfolgt mittels Dampf im geplanten Laugenerhitzer.

Sollten die gemeinsam mit dem AZV Breisgauer Bucht vereinbarten Abwassergrenzwerte durch die oben beschriebenen Maßnahmen nicht eingehalten werden, wird die Antragstellerin eine Flotationsanlage zur weiteren Abwasservorbehandlung installieren. Die Flotationsanlage ist Bestandteil dieses Genehmigungsantrages.

## **4.2. Verfahren**

### **4.2.1. Antrag**

Die Schwarzwaldmilch GmbH Freiburg hat mit Schreiben vom 22.11.2022 und Ergänzung vom 21.02.2023 und 13.04.2023 einen Antrag auf Änderungsgenehmigung der Anlage zur Herstellung von Milch- und Milchprodukten beantragt. Dieser umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage. Der Antrag schließt den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gem. § 48 WG mit ein. Mit der Ergänzung vom 13.04.2023 wurde das Schema „Abwasserbehandlung und Abwärmenutzung“ angepasst, statt eines Rauchgasreaktors werden zwei Ejektoren pro Abwassertank MAB1 und MAB2 beantragt.

### **4.2.2. Beteiligte**

Als Träger öffentlicher Belange wurden zum Antrag der AZV Breisgauer Bucht und der Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Freiburg gehört. Die Stellungnahme des AZV Breisgauer Bucht wurde in der vorliegenden Entscheidung berücksichtigt. Aufgrund der Ergänzung des Antrags vom 21.02.2023, in der die Antragstellerin auf die Beantragung des erhöhten Grenzwerts für den Parameter absetzbare Stoffe verzichtet, ergeben sich aus der Stellungnahme des Eigenbetriebs Stadtentwässerung keine zusätzlichen Auflagen. Gegen das Vorhaben wurden keine Bedenken geäußert.

Auf eine öffentliche Bekanntmachung des Antrags konnte nach § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet werden, da durch die beantragte Änderung der Abwasservorbehandlungsanlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG zu besorgen sind. Über die vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die Gegenstand dieser Genehmigung sind, ist auch sichergestellt, dass die Funktionsfähigkeit der Kläranlage des AZV und die Qualität des dort gereinigten Abwassers nicht nachteilig beeinflusst werden.

#### **4.2.3. Genehmigungserfordernis**

Für diese Anlage ist eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 6, 10, 13 und 16 des BImSchG in Verbindung mit der Ziffer 7.32.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich, weil von dem Vorhaben nachteilige Auswirkungen ausgehen können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sind.

#### **4.2.4. Zuständigkeit**

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1b) (mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG) Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für die Erteilung der Genehmigung sachlich zuständig.

#### **4.3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Für das Vorhaben war gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG und Anlage 1 Nr. 7.29.1 Sp. 2 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 14.12.2022 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg bekannt gemacht.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab sich, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Infolgedessen konnte auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

#### **4.4. AZB**

Für die Anlage zur Milch- und Milchprodukteherstellung der Schwarzwaldmilch GmbH Freiburg liegt ein Ausgangszustandsbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 27.07.2020 (mit Ergänzung vom 02.10.2020) vor. Mit der geplanten Änderung der Abwasservorbehandlungsanlage werden zunächst keine neuen relevant gefährlichen Stoffe eingesetzt oder verwendet. Bei einer Realisierung der optionalen Flotationsanlage würde zusätzlich Flockungshilfsmittel zum Einsatz kommen. Aufgrund der



geplanten Handhabung kann ein potentieller Stoffeintrag nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers besteht somit nicht.

#### **4.5. Rechtliche Würdigung**

##### **4.5.1. Genehmigung**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer 3 und 4 dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO) wurde im Rahmen der Genehmigung der zur Gesamtmaßnahme gehörenden Energiezentrale erteilt. Insofern ergaben sich im Rahmen dieses Verfahrens keine Änderungen.

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WG ist gem. § 13 BImSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen. Eine Indirekteinleitungsgenehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG war nicht erforderlich, da Anforderungen nach der Abwasserverordnung insofern nicht festgelegt sind.

##### **4.5.2. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 sind die §§ 12 BImSchG und 13 WHG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

## **Abwasser**

Die Abwassergrenzwerte und die Abwassermengen werden wie beantragt genehmigt. Mit Ergänzungsantrag vom 21.02.2023 zog die Antragstellerin den Antrag auf Erhöhung des Grenzwertes für den Parameter absetzbare Stoffe von bisher 1 ml/l auf künftig 10 ml/l zurück.

Im Vorfeld zum Genehmigungsverfahren wurden die Werte in enger Abstimmung mit dem AZV Breisgauer Bucht festgelegt. Da mit der geplanten Erhöhung der täglichen Abwassermenge sich die theoretisch erlaubte tägliche Schmutzfracht im Abwasser erhöhen würde, forderte der AZV Breisgauer Bucht einen niedrigeren Grenzwert für schwerflüchtige lipophile Stoffe und einen zusätzlichen Grenzwert für CSB. Die Fettfracht im Abwasser des Betriebs führte in der Vergangenheit laut AZV zu teils gravierenden Problemen in der Kläranlage. Außerdem kamen bei der Kläranlage regelmäßig größere Fettklumpen an, die nach Analysen auf Milchfett zurückzuführen waren. In Anlehnung an das Merkblatt DWA-M 115-2 „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers“ soll daher für schwerflüchtige lipophile Stoffe zukünftig ein Grenzwert von 300 mg/l im Vergleich zu bisher 500 mg/l festgelegt werden. Durch die Auslastung der Kläranlage fordert der AZV künftig von allen relevanten Indirekteinleitern die Einhaltung des CSB Grenzwertes von 2000 mg/l im Wochendurchschnitt. Ein einzelner Tageswert (24h-Mischprobe) darf maximal 4000 mg/l betragen.

Sollten die festgelegten Grenzwerte für die Parameter CSB und schwerflüchtige lipophile Stoffe durch die zusätzliche Pufferkapazität der zwei geplanten Abwassertanks nicht eingehalten werden können, beantragt der Betrieb bereits in diesem Verfahren die Installation einer Flotationsanlage. Gemeinsam mit dem AZV Breisgauer Bucht wurde ein zweijähriger Probetrieb vereinbart. In diesem Zeitraum soll durch tägliche bzw. zweiwöchentliche Eigenkontrollen, durch sechs Messkampagnen eines externen Analyselabors und durch amtliche Kontrollen die Einhaltung der Grenzwerte überwacht werden.

Die Einhaltung der Maßgaben aus Ziffer 3.2.1 ist nach Vorliegen aller Analysenergebnisse des zweijährigen Probetriebs in Abstimmung mit dem AZV Breisgauer Bucht zu prüfen. Dafür sollen die 95. Perzentile der Werte aus der Eigenkontrolle und die Ergebnisse aller sechs Messkampagnen sowie der amtlichen Überwachungen herangezogen werden.

Die Abwasserverordnung sieht nach § 6 Abs. 1 einen Grenzwert auch dann als eingehalten, wenn vier von fünf Analyseergebnisse unter dem Grenzwert liegen und kein Wert den Grenzwert um 100 Prozent übersteigt.

Die Installation einer Flotationsanlage ist unter den o.g. Bedingungen bereits Gegenstand des hiesigen Antrags und wurde der Antragstellerin unter Ziff. 3.2.11 entsprechend aufschiebend bedingt auferlegt. Dies sowie der dortige ergänzende Auflagenvorbehalt beruhen auf §§ 13 Abs. 1 WHG, 36 Abs. 2 LVwVfG.

Laut dem externen Fachberater des Betriebes sind für die Messung der Flotations-schicht in den zwei Abwassertanks MAB1 und MAB2 keine zuverlässigen Messtechniken bekannt, weshalb das Intervall zur Entleerung und Abschlämmung aufgrund von Erfahrungswerten festgelegt werden soll. Deshalb soll nach Inbetriebnahme innerhalb von vier Wochen die erste Entleerung und Schlammmentsorgung mit entsprechender Dokumentation der anfallenden Mengen erfolgen. Da keine Messung zur Überwachung installiert werden kann, ist durch eine optische Kontrolle mittels Schaugläsern sicherzustellen, dass weder Flotat noch Absetzschlamm in die öffentliche Kanalisation gelangen.

Die Füllhöhe der Abwassertanks MAB1 und MAB2 wird über eine Druckmessdose gemessen. Um eine Überfüllung zu verhindern, wird die Füllstandsmessung mit einem Alarmwert gekoppelt. Sollten die Tanks dennoch überlaufen, sammelt sich das Abwasser in der betonierte Rückhaltewanne sämtlicher Außentanks. Von dort gelangt es in einen Sammelschacht in der Energiezentrale, der wiederum über eine Pumpe mit der Abwasserbehandlung verbunden ist. Generell ist bei Havarien zunächst zu prüfen, ob es sinnvoll ist die ausgetretenen Flüssigkeiten der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen. Sofern die Behandelbarkeit der Flüssigkeiten gegeben ist, kann die Abwasserbehandlung als Rückhaltung und Entsorgung genutzt werden. Bei Überfüllung der Abwassertanks ist insbesondere zu prüfen, ob es Sinn macht, das ausgetretene Abwasser wieder zurück in die Tanks zu pumpen oder ob dieses zur Entlastung zunächst im Sammelschacht bzw. der Auffangwanne zurückgehalten werden kann.

### **Geruchsbildung**

Laut TÜV Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht vom 06.10.2022 (Nr.: 3655687) ist nicht mit erheblichen Geruchsemissionen im Regelbetrieb zu rechnen. Die Prozesse im Tank laufen aerob ab, so dass im bestimmungsgemäßen Betrieb keine relevante Geruchsbildung entsteht. Um infolge einer Betriebsstörung frühzeitig eine mögliche Anaerobisierung in den Abwassertanks, die zur Geruchsbildung führen kann, zu erkennen, ist der freie Sauerstoffgehalt an der Saugseite der Ejektorenpumpe zu messen. Zur Sicherstellung des aeroben Milieus im Tank kann über die zwei Ejektoren atmosphärische Luft eingetragen werden, um so den freien Sauerstoffgehalt hoch zu halten. Die Pumpen werden redundant ausgeführt, die Luftzufuhr ist also auch bei Ausfall einer Pumpe sichergestellt.

### **Lärm**


Gemäß schalltechnischer Fachstellungnahme des Ingenieurbüro HEINE+JUD vom 08.07.2022 (Nr.: 3035-b1) können die im Zuge der geplanten Änderung der Abwasserbehandlungsanlage vorgesehen Reinigungs- und Betankungsvorgänge aus schalltechnischen Gesichtspunkten als unkritisch eingestuft werden. Bei allen Szenarien werden die zulässigen Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten um mindestens 12 dB(A) unterschritten. Ab einer Unterschreitung von mindestens 10 dB(A) befindet sich ein Immissionsort gemäß TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Als Berechnungsgrundlage wurde ein Saugfahrzeug pro Monat für die Entleerung der Abwassertanks mit maximal drei Stunden berücksichtigt. Da aktuell noch keine endgültigen Informationen zum tatsächlich notwendigen Entleerungsintervall vorliegen, ist bei einer Erhöhung des Fahrzeugaufkommens bzw. bei einer Verlängerung der Absaugzeit eine neue schalltechnische Untersuchung vorzunehmen.

### **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Bei den 1 m<sup>3</sup> Vorratsbehältern für Salpetersäure und Natronlauge handelt es sich um gefahrgutrechtlich zugelassene IBCs, die bei Bedarf vollständig ausgetauscht werden. Es finden keine Abfüllvorgänge statt. Beide Anlagen sind aufgrund des Volumens und der Wassergefährdungsklasse 1 als Anlagen der Gefährdungsstufe A nach AwSV einzustufen, sie unterliegen damit keine Prüfpflicht durch einen Sachverständigen.

### **4.5.3. Gebührenfestsetzung**

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf die §§ 1 bis 8, 12 und 27 Landesgebührengesetz i.V.m. den Ziffern 8.1.1, 8.4.1, 8.8.2 und 13.2.1 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Umweltministeriums in der Fassung vom 23.09.2021.

Der Gebührenfestsetzung liegen folgende Investitionskosten zugrunde:  € Investitionskosten.

### **5. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

## **6. Anhang: Antragsunterlagen**

### **Technische Betriebseinrichtung**

- Formblatt 1 Antragsstellung
- Erläuterung / Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Arbeitsanweisung "Alarmplan Wassergefährdung Freiburg"
- Schema Abwasserbehandlung und Abwärmenutzung (ersetzt durch Version vom 17.03.2023)
- Skizze Abwassertank
- Fließbild Flotationsanlage
- Lageplan - Übersichtsplan
- Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen
- Genehmigungsplanung für die optionale Errichtung und den Betrieb einer „intelligenten Flotation“
  - Aufstellplan Flotation
  - Fließbild Flotationsanlage
  - Beispiel Bühne SP HF 08
- Erläuterung Ingenieurbüro Dr. Kramer

### **Verfahren**

- Formblatt 2.2 Produktionsverfahren / Einsatzstoffe
- Sicherheitsdatenblätter
- Dimensionierung der Flotationsanlage

### **Emissionen**

- Formblatt 3.1 Emissionen / Betriebsvorgänge
- Formblatt 3.2 Emissionen / Maßnahmen
- Formblatt 3.3 Emissionen / Quellen

### **Lärm**

- Formblatt 4 Lärm
- Schalltechnische Stellungnahme HEINE+JUD

### **Abwasser**

- Formblatt 5.1 Abwasser / Anfall
- Formblatt 5.2 Abwasser / Abwasserbehandlung
- Formblatt 5.3 Abwasser / Einleitung

### **Wassergefährdende Stoffe**

- Formblatt 6.1 Übersicht / Wassergefährdende Stoffe
- Formblatt 6.2 Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe

### **Abfall**

- Formblatt 7 Abfall

### **Arbeitsschutz**

- Formblatt 8 Arbeitsschutz

### **Ausgangszustandsbericht**

- Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht

### **Störfall**

- Formblatt 10.1 Anlagensicherheit Störfall-Verordnung
- Formblatt 10.2 Anlagensicherheit / Sicherheitsabstand

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

- Formblatt 11 Umweltverträglichkeitsprüfung
- Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht TÜV Süd

Das Schema „Abwasserbehandlung und Abwärmenutzung“ wurde mit Antrag vom 13.04.2023 angepasst. Statt des geplanten Rauchgasreaktors werden pro Abwassertank zwei Ejektoren installiert.